

## **Hinweise zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen am Lehrstuhl BWL V - Produktionswirtschaft/Industriebetriebslehre**

Der Lehrstuhl BWL V begrüßt und unterstützt es ausdrücklich, wenn Studierende ins Ausland gehen und dort Leistungen erbringen. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen ist grundsätzlich möglich - sowohl im Bereich der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre als auch im Bereich in den Spezialisierungen Produktion und Logistik (Bachelor) und Operations Management (Master). Nachfolgend finden Sie eine Auflistung der zu erfüllenden Bedingungen und eine Darstellung des Verfahrens der Anerkennung. Grundsätzliche Informationen zum Prozess der Anerkennung von Auslandsstudienleistungen finden Sie auch auf dem entsprechenden „Merkblatt zum Anerkennungsprozess von Auslandsleistungen an betriebswirtschaftlichen Lehrstühlen“ unter dem Link:

<https://www.bwl.uni-bayreuth.de/de/ausland/Anrechnungen/Dokumente/Merkblatt-Auslandsleistungen-Studierende.pdf>

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig - am besten bevor Sie an eine ausländische Universität gehen - über die Möglichkeiten und Bedingungen der Anerkennung von Studienleistungen.

### **Bedingungen für eine Anerkennung**

Eine Anerkennung ausländischer Leistungen kann dann erfolgen, wenn die ausländische Studienleistung folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Der **Inhalt** der Veranstaltung muss dem einer Veranstaltung aus dem Lehrprogramm des Lehrstuhls BWL V entsprechen. Informationen zum Lehrprogramm entnehmen Sie bitte den jeweils für Ihren Studiengang aktuellen Modulhandbüchern. Dies ist dann gegeben, wenn die im Ausland besuchte Veranstaltung hinreichende inhaltliche Überschneidungen mit der entsprechenden Bayreuther Veranstaltung aufweist.

- Die besuchte Veranstaltung muss einen **Semesterwochenstundenumfang** und **ECTS-Creditpoints** aufweisen, die mindestens denen der Bayreuther Veranstaltung entsprechen. [Hinweis: Bitte beachten Sie dies vor allem, wenn Sie nur ein Trimester im Ausland verbringen.] Bei einer geringfügigen Unterschreitung besteht auch die Möglichkeit, den fehlenden ECTS-Creditpoint durch eine Hausarbeit zu erbringen. Unter gewissen Umständen (nach Maßgabe hinreichender inhaltlicher Überschneidungen) ist es zudem möglich, mehrere im Ausland erbrachte Leistungen zu kombinieren, um auf den Umfang der entsprechenden Bayreuther Veranstaltung zu kommen.
- Die besuchten Kurse sollten laut Studienverlaufsplan in vergleichbaren Studienjahren vorgesehen sein. D.h. insbesondere für Studierende des Masterprogrammes, dass Masterveranstaltungen besucht werden sollten.
- Der **Leistungsnachweis** muss auf Grund einer Prüfung oder einer vom Studierenden eigenständig angefertigten Arbeit erteilt worden sein. Die erbrachte Leistung muss dabei nachvollziehbar sein. Dies ist im Falle einer bewerteten Klausur (die in Art und Umfang der entsprechenden Bayreuther Klausur entspricht) oder bei korrigierten und bewerteten Seminar- oder Hausarbeiten (ebenfalls entsprechend Bayreuther Maßstäben betreffend Art und Umfang) gegeben. Reine Teilnahme­scheine können nicht anerkannt werden. Mündliche Prüfungen sind ebenfalls nur in Ausnahmefällen eine geeignete Grundlage für einen Leistungsnachweis.
- Die erbrachte Leistung muss im Ausland bestanden sein, d.h. nach Bayreuther Maßstäben mindestens mit der **Note** ausreichend bewertet worden sein. Im Regelfall sehen die Bayreuther Prüfungsordnungen vor, dass Auslandsleistungen mit Note anerkannt werden. Falls die Note nach einem abweichenden Notensystem erbracht wurde, muss die Note das Bestehen der entsprechenden Prüfung oder Veranstaltung ausdrücken. In diesem Fall muss ein Nachweis über das verwendete Notensystem erbracht werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Anerkennung ausländischer Leistungen im Rahmen der jeweiligen Prüfungsordnung begrenzt sein kann. Auslandsleistungen können grundsätzlich auch für Zertifikate angerechnet werden. Leistungen, die bereits in Bayreuth erbracht wurden, können nur im Rahmen eines Verbesserungsversuchs durch eine Anrechnung ausländischer Leistungen ersetzt werden.
- Bei der ausländischen Institution muss es sich um eine Hochschule handeln. Diese muss in ihrem Sitzland als Hochschule anerkannt sein und auch in Deutschland als Hochschulinstitution betrachtet werden. Dies lässt sich anhand des sog. „anabin-Infoportals zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz erkennen. Die Institution, deren

Leistung Sie anerkennen lassen wollen, sollte hier den Status „H+“ aufweisen. Bei Partneruniversitäten ist eine gesonderte Prüfung nicht erforderlich. Sie finden die Liste (mit Suchmaschine) im anabin-Portal unter „Institutionen“, der aktuelle Link lautet:

[https://anabin.kmk.org/no\\_cache/filter/institutionen.html](https://anabin.kmk.org/no_cache/filter/institutionen.html)

### **Verfahren der Anerkennung**

Im **Vorfeld** können Sie vom Lehrstuhl prüfen lassen, ob ein Kurs formal und inhaltlich anerkannt werden kann. Senden Sie dafür das vollständige und elektronisch ausgefüllte sowie unterschriebene Formblatt „*Antrag auf Vorabprüfung zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen*“, die Kursbeschreibung, einen Screenshot aus dem anabin-Portal, aus dem der Hochschulstatus der ausländischen Institution ersichtlich wird und eine aktuelle Leistungsübersicht (Bachelor- und ggf. Masterstudium) per Email an den Lehrstuhl ([bwl5@uni-bayreuth.de](mailto:bwl5@uni-bayreuth.de)).

Das Formblatt finden Sie unter dem Link:

[https://www.bwl.uni-bayreuth.de/de/ausland/Anrechnungen/Dokumente/Formular-Antrag-auf-Vorabpruefung-zur-Anerkennung-auslaendischer-Studienle\\_.pdf](https://www.bwl.uni-bayreuth.de/de/ausland/Anrechnungen/Dokumente/Formular-Antrag-auf-Vorabpruefung-zur-Anerkennung-auslaendischer-Studienle_.pdf)

Der Lehrstuhl trifft auf Basis der von Ihnen eingereichten Dokumente ausschließlich eine Aussage zur formalen und inhaltlichen Eignung des genannten Kurses. Bei positivem Entschluss erhalten Sie den Antrag auf Vorprüfung unterschrieben als vorläufige Bescheinigung. Diese ist regelmäßig Voraussetzung für eine spätere Anerkennung. Die Notwendigkeit zur Vorabprüfung entfällt bei Veranstaltungen, die in der Liste „Anerkennung Auslandsleistungen“ der Erasmus-Fachkoordination (in ihrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Vorabprüfung gültigen Fassung) aufgeführt sind und somit automatisch anerkannt werden.

Sollten Sie zusätzlich für ein Learning Agreement eine Unterschrift von Herrn Prof. Schlüchtermann benötigen, dann geben Sie bitte das entsprechende Formular im Sekretariat z.H. Herrn Rolf ab.

Nach der **Rückkehr** aus dem Ausland wenden Sie Sich zur Leistungsanerkennung nicht mehr an den Lehrstuhl BWL V, sondern senden Ihre sämtlichen Unterlagen in einer PDF-Datei an

Herrn Dr. Seufert ([markus.seufert@uni-bayreuth.de](mailto:markus.seufert@uni-bayreuth.de)) im Dekanat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

Zur Anerkennung reichen Sie bitte das vollständige und elektronisch ausgefüllte sowie unterschriebene Formblatt „Antrag auf Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen“ zusammen mit dem vom Lehrstuhl unterschriebenen „Antrag auf Vorabprüfung zur Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen“ (bzw. dem Verweis auf die Liste „Anerkennung Auslandsleistungen“ der Erasmus-Fachkoordination), der aktuellen Kursbeschreibung der ausländischen Hochschule, dem Leistungsnachweis und einem Nachweis über das verwendete Notensystem an der ausländischen Institution ein.

Das Formblatt finden Sie unter dem Link:

<https://www.bwl.uni-bayreuth.de/de/ausland/Anrechnungen/Dokumente/Formular-Antrag-auf-Anerkennung-auslaendischer-Studienleistungen.pdf>

Bei Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache ist keine Übersetzung nötig. Bei Unterlagen in französischer, spanischer oder italienischer Sprache genügen selbst angefertigte, nicht beglaubigte Übersetzungen. Bei allen anderen Sprachen sind beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

Das Dekanat rechnet die Note in das deutsche Notensystem um, sollte dies aufgrund der von Ihnen beigelegten Unterlagen erforderlich sein. Stimmt das Notensystem der ausländischen Universität nicht mit dem deutschen (1,0; 1,3; 1,7; ...; 5,0 bei Bestehensgrenze 4,0) überein, wird die sog. „modifizierte bayerische Formel“ angewandt, wobei die Werte für die oberen und unteren Eckwerte in Anlehnung an die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen festgesetzt werden.

Das Dekanat leitet die Unterlagen zur Anerkennung abschließend an das Prüfungsamt weiter, das die Eintragung in CampusOnline vornimmt.